

Das BMF hat die Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2023“ veröffentlicht. Der Rechtsstand ist grundsätzlich Ende 2023, während die Abgabenquote den Stand 2022 aufweist. In die Ländervergleiche sind die Mitgliedstaaten der EU und einige andere Mitgliedstaaten der OECD (Japan, Kanada, Norwegen, Schweiz, USA und Vereinigtes Königreich) einbezogen. Zu beachten ist, dass die Abgabenquote neben Steuern auch Beiträge zur Sozialversicherung beinhaltet, während in der gesamtwirtschaftlichen Steuerquote die in einer Volkswirtschaft gezahlten Steuern relativ zur Wirtschaftsleistung ausgewiesen werden. Deutschland liegt bei der Abgabenquote von 28 beteiligten Ländern auf Platz 19. Eine höhere Abgabenquote als Deutschland (39,3 %) haben Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und Österreich, die deutlich über 40 % liegen. Die niedrigste Abgabenquote weist Irland (20,9 %), gefolgt von der Schweiz (27,2 %) und USA (27,7 %) auf. Beim Vergleich der Unternehmensbesteuerung 2023 ist die Platzierung Deutschlands schon wesentlich schlechter, nämlich Platz 31 von 33 Ländern mit 29,9 %. Nur Japan (30,4 %) und Malta (35 %) weisen höhere Steuersätze aus. Am Ende liegt Bulgarien (10 %), gefolgt von Ungarn (10,8 %) und Irland (12,5 %). Nicht besser sieht es für Deutschland beim Vergleich der maximalen Besteuerung (nominal) auf Unternehmens- und Anteilseignerebene bei Vollausschüttung 2023 aus. Hier belegt Deutschland einen wenig schmeichelhaften Platz 29 von 33 mit 48,41 %! Nur das Vereinigte Königreich (54,5 %) und Dänemark (60,5 %) toppen Deutschland in Europa. Bulgarien liegt auch hier am unteren Rand mit 14,5 %, gefolgt von Estland (20 %) und Lettland (20 %). Bei den Steuern und Abgaben auf Arbeitslohn liegt Deutschland bei ledigen Durchschnittsverdienern ohne Kinder bei 47,9 %. Nur Belgien liegt mit 52,7 % darüber. Damit ist einmal mehr bestätigt, dass das Steuer- und Abgabensystem Deutschland nicht als Standortvorteil gereicht. Der Herausgeber stellt fest, dass die Rückführung der Steuer- und Abgabenbelastung eine angebotsorientierte Steuerpolitik ist, welche Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und Produktivität des Standorts Deutschland stärkt. Diese Aussage darf wohl als reiner Programmsatz bezeichnet werden, der erst einmal mit Leben gefüllt werden muss. Angesichts der derzeitigen Haushaltslage ist wohl eher nichts zu erwarten. Ob und wie sich die Entlastungen bei der Einkommensteuer und die gezielten Steuer- und Beitragsfreistellungen auswirken, deren sich der Verfasser rühmt, wird der Vergleich 2024 zeigen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Feststellung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Sanierungserträgen

1. NV: Für die Auslegung der in § 3a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) enthaltenen Tatbestandsmerkmale ist auf die zu § 3 Nr. 66 EStG a. F. ergangenen Rechtsprechungsleitlinien zurückzugreifen (vgl. Senatsbeschluss vom 27.11.2020 – X B 63/20, BFH/NV 2021, 531, Rz 7).

2. NV: Für die erforderliche Feststellung der Sanierungseignung enthält das Gesetz keine feste Beweisregel dahingehend, dass ein bestimmtes Kriterium, aus dem die Sanierungseignung abgeleitet werden kann, unbedingt vorliegen müsste. Wesentliche Indizien für das Bestehen von Sanierungseignung sind unter anderem das Vorliegen eines nachvollziehbaren und prüfbareren Sanierungskonzepts oder ein rückblickend erfolgreicher Abschluss der Sanierung.

3. NV: Das Tatbestandsmerkmal der „Sanierungsabsicht der Gläubiger“ hat im Rahmen des § 3a Abs. 2 EStG eine eigenständige Relevanz (vgl. bereits Senatsbeschluss vom 27.11.2020 – X B 63/20, BFH/NV 2021, 531, Rz 9). Damit wäre es unvereinbar, das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals stets bereits dann zu vermuten, wenn ein einzelner Gläubiger im Zusammenhang mit einer Sanierung auf eine Forderung ganz oder teilweise verzichtet.

BFH, Beschluss vom 9.8.2024 – X B 94/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-2005-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Landeszuweisung aus strukturpolitischen Gründen kein Entgelt von dritter Seite; keine Liebhaberei im Umsatzsteuerrecht; Vorsteuerabzug auch bei Finanzierung der Eingangsleistungen durch Zuschüsse; keine Adressierung von Umsatzsteuerbescheiden an den bgA

1. Landeszuweisungen an eine Gemeinde zur Errichtung einer Anlegebrücke für den öffentlichen Fährverkehr sind kein Entgelt, wenn sie nicht für eine Leistung der Gemeinde, sondern aus strukturpolitischen Gründen zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur gezahlt werden.

2. Für die Unternehmereigenschaft ist nicht erforderlich, dass eine Tätigkeit auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist; ein typisch unternehmerisches, marktübliches Verhalten ist auch im Verlustfall unternehmerisch.

3. Bei Eingangsleistungen, die ausschließlich in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen stehen, ist die Art der Finanzierung (durch Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit oder durch Zuschüsse) für die Feststellung, ob ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, ohne Belang.

4. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält umsatzsteuerrechtlich nur ein einziges Unternehmen, so dass in dem ihr gegenüber zu erlassenden Umsatzsteuerbescheid all ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten zu erfassen sind.

BFH, Urteil vom 17.4.2024 – XI R 13/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-2005-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Überlassung gefährlicher Abfälle zur Entsorgung kein tauschähnlicher Umsatz mit Baraufgabe

Übernimmt ein Unternehmer gefährlichen Abfall zum ausschließlichen Zweck der gesetzlich angeordneten Entsorgung nach einem in Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Verwertungsverfahren zur Rückgewinnung/Regenerierung von Abfällen, liegt lediglich eine vom Unternehmer erbrachte Entsorgungsdienstleistung vor. Die Annahme eines tauschähnlichen Umsatzes kommt mangels Lieferung des gefährlichen Abfalls an den Unternehmer nicht in Betracht. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Unternehmer einen möglichen Verkaufspreis von Stoffen, die er durch die spätere Verwertung des gefährlichen Abfalls gewinnen und wieder verkaufen kann, kalkulatorisch als Preisnachlass zugunsten der Kunden berücksichtigt.

BFH, Urteil vom 18.4.2024 – V R 7/22
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-2005-3**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zur Auslegung des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) bei einer Kautionsrückversicherung und Irrtum über die Steuerpflicht

1. § 2 Abs. 2 VersStG setzt die Verpflichtung voraus, Dritten gegenüber für den Versicherungsnehmer Bürgschaft oder sonstige Sicherheit zu leisten. Erforderlich ist die Eingehung einer Verpflichtung gegenüber dem Dritten.

2. Die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Kautionsrückversicherung ist nicht nach § 4 Nr. 1